

Gewählt ist gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V), wer mehr als die Hälfte der gültigen Ja-Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 % der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt 81 gültige Ja-Stimmen und 64 Stimmen der Wahlberechtigten.

3. Wahleinspruch:

Gemäß § 35 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die Rechtsaufsichtsbehörde sowie nicht wahlberechtigte Bewerberinnen und Bewerber gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Anschrift: Amt Krakow am See
Gemeindewahleiterin
Markt 2
18292 Krakow am See

Krakow am See, 29.05.2019

S. Lucht
Gemeindewahleiterin